

### **Vereinbarung über Datenschutz**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass

1. die personenbezogenen Daten nach §§ 67 ff. SGB X sowie des Bremischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzes, soweit sie einschlägig sind, verarbeitet werden,
2. alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, das Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. 1 S. 469), die in Ziff. 1 genannten Gesetze sowie § 35 SGB I kennen, und dass bei der Durchführung des Vertrages Personen eingesetzt werden, die entsprechend eindringlich belehrt, danach verpflichtet und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des SGB X und sonstiger entsprechender Rechtsvorschriften hingewiesen sind,
3. durch geeignete Maßnahmen die Erfüllung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Pflichten sorgfältig überwacht wird,
4. die Aufsichtsbehörden jederzeit die gesamten relevanten Unterlagen einsehen und prüfen können (§ 274 SGB V),
5. die erzielten Ergebnisse sowie die zur Verfügung gestellten Daten der Beteiligten unter Verschluss aufbewahrt, insbesondere nicht unbefugt an Dritte weitergegeben und nach dem Abschluss der Arbeiten vollständig an die Beteiligten zurückgegeben oder vernichtet, Kopien oder Duplikate nicht ohne Wissen der Beteiligten hergestellt werden, nicht mehr benötigtes Material solange unter Verschluss aufbewahrt wird, bis es entweder den Beteiligten übergeben oder kontrolliert vernichtet wurde.